

**BU Nr. 232/2021****VHS Unteres Remstal - Gewährung eines Darlehens zur Liquiditätssicherung - Sachstandsbericht**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	16.12.2021	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium nimmt von den Ausführungen Kenntnis.

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Kosten:	107.825 Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	61.813 Euro
Haushaltsplan Seite:	228
Produkt:	27.10.0000 Volkshochschule
Maßnahme (nur investiver Bereich):	-
Produktsachkonto:	43160000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Ja
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	-

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

4. Bildung und Betreuung

**Verfasser:**

02.12.2021, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Stadtmarketing, Herr Beglau

**Mitzeichnung:**

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
	Scharmann,		Zustimmung
Oberbürgermeister	Michael,	07.12.2021	
	Oberbürgermeister		
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	06.12.2021	Zustimmung

## **Sachverhalt:**

### **1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 12.03.2021 trat die Leitung der VHS an ihre Mitgliedskommunen mit der Bitte um finanzielle Unterstützung heran. Durch die monatelange pandemiebedingte Unterbrechung des Präsenzbetriebs war der VHS damals seit gut einem Jahr die Geschäftsgrundlage und damit ein Großteil der Möglichkeiten zur Einnahmeerzielung entzogen. Die Untersagung des Präsenzbetriebes im Zuge der zweiten Welle der Corona-Pandemie führte im lfd. Jahr 2021 zu weiteren nicht vorhersehbaren Einnahmeeinbußen.

Zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses wurden in Abstimmung mit den Verwaltungsspitzen der vier übrigen Mitgliedskommunen folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Schritt: Vorziehen der Ausbezahlung der Mitgliedsbeiträge 2021;
2. Schritt: Gewährung eines Zwischenfinanzierungsdarlehens;
3. Schritt: Teilweise Umwandlung des Zwischenfinanzierungsdarlehens in einen Zuschuss.

### **2. Aktueller Stand zur Umsetzung der o. g. Schritte**

**1. Schritt (umgesetzt):** Die Ausbezahlung der von den VHS-Mitgliedskommunen veranschlagten Mitgliedsbeiträge (üblicherweise Abschlagszahlungen in den Monaten Mai, Juli und September 2021) wurde vereinbarungsgemäß vorgezogen; die Ausbezahlung wurde im März/April 2021 in voller Höhe geleistet.

**2. Schritt (umgesetzt):** Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 29.04.2021 zugestimmt (vgl. BU 067/2021), der VHS zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses ein Darlehen in Höhe von 107.825 Euro zu gewähren. Die Höhe des Darlehens wurde nach dem in der Vereinssatzung festgelegten Finanzierungsschlüssel der fünf Mitgliedskommunen (Anteil Weinstadt 16,31 Prozent) bemessen.

**3. Schritt (bislang nicht umgesetzt):** Auch im aktuell laufenden Herbstsemester ist der Kursbetrieb starken Einschränkungen unterworfen. Die Anmeldungen liegen verständlicherweise weit hinter den Vergleichszahlen der Vorjahre zurück. Daher können die kalkulierten Deckungsbeiträge auch weiterhin nicht in der angestrebten Höhe erzielt werden. Zudem besteht ein gewisses Risiko, erhaltene Hilfszahlungen aufgrund der äußerst komplexen Bestimmungen, welche für staatlich finanzierte Bildungseinrichtungen gelten, ggf. anteilig rückerstatten zu müssen. Die aktuelle Entwicklung der Pandemie lässt befürchten, dass auch im ersten Halbjahr 2022 eine Rückkehr zum üblichen Kursbetrieb nicht möglich sein wird.

Im Zuge der Beschlussfassung war angedacht, dass die VHS ihren fünf Mitgliedskommunen im Herbst 2022 über die mögliche Rückführung der gewährten Zwischenfinanzierungsdarlehen berichtet. Aus den oben geschilderten Gründen ist eine seriöse Abschätzung der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung aber ausgeschlossen. Im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedskommunen wurde daher vereinbart, die Zwischenfinanzierungsdarlehen weiterhin zu gewähren. Ein Bericht der VHS, in welcher Höhe eine Darlehensrückzahlung im Jahr 2023 wirtschaftlich möglich sein wird, wird nunmehr für Sommer 2022 angestrebt.

Entsprechend der BU 67/2021 wird an dem Vorschlag festgehalten, der VHS den jeweils nicht rückzahlbaren Betrag im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedskommunen als Sonderzuschuss zu gewähren – nunmehr aber nicht im Haushaltsjahr 2022, sondern erst im Folgejahr 2023. Die entsprechenden Beträge sollen in der Haushaltsplanung 2023

aller fünf Kommunen berücksichtigt und jeweils im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse vom Gemeinderat bewilligt werden.